jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 59 Oö. KFLG

Oö. KFLG - Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

5. ABSCHNITT

ORGANISATION UND VERFAHREN DER KFL

§ 59

Organe der KFL

Die Organe der KFL sind:

1. der Aufsichtsrat (§ 60);
2. der Verwaltungsrat (§ 61);
3. der Direktor (§ 62).

In Kraft seit 01.10.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at